



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 15. Juni. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Behufs Unterscheidung der Bauführer, welche die erste Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinensach abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern, sollen fortan die auf Grund dieser Prüfung zu ernennenden Bauführer und Maschinenbauführer zu „Regierungs-Bauführern“ beziehungsweise zu „Regierungs-Maschinenbauführern“ ernannt, auch die bereits ernannten Bauführer und Maschinen-Bauführer hierdurch ermächtigt sein, sich als „Regierungs-Bauführer“ und „Regierungs-Maschinenbauführer“ zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des § 7 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 135. Nach der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 10. Juni 1879 (Stück 24 Nr. 128) findet alljährlich am 27. Juni Vormittags um 10 Uhr zu Dsowiecim eine Seelen-Andacht für die im Jahre 1866 bei diesem Orte gefallenen Preussischen Krieger statt, was hierdurch wiederholt zur Kenntniß der Kreis-Einassen gebracht wird.

Neustadt O.S., den 12. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 136. Nachdem es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß auf Ablaß- und anderen kirchlichen Festen der durch die Verordnung der Königlichen Regierung vom 30. Dezember 1865 (abgedruckt auf Seite 17 des Amtsblattes pro 1866) in Betreff der Verkaufs-Gegenstände vorgezeichnete Rahmen überschritten worden ist, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises, zum Schutze des stehenden Gewerbebetriebes auf eine striete Innehaltung der in jener Verordnung hinsichtlich der Verkehrs-Artikel gezogenen Grenzen hinzuwirken. Etwaige ermittelte Uebertretungen der gedachten Verordnung sind zum Zwecke der Herbeiführung der Bestrafung der betreffenden Contravenienten zu meiner Kenntniß zu bringen.

Neustadt O.S., den 10. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 137. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. v. M. wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 im Stück 23 Seite 131 Nr. 428 des Amtsblattes enthalten ist.

Neustadt O.S., den 15. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 138. Dem Ziegelmeister Ullmann zu Kunzendorf hiesigen Kreises ist in der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. aus unverschlossenem Stalle in dem Gehöfte des Bauers Joseph Weiß II dortselbst ein Schwein im Werthe von 27 Mark gestohlen worden.

Zum Zwecke der Ermittlung der Diebe und des gestohlenen Schweines wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt O.S., den 15. Juni 1882.

Der Königliche Landrath.

S t e c k b r i e f. Der Handelsmann Gerson Goldstein, al. Groß, al. Glücksmann, al. Jaschkowis, welcher sich hier wegen wiederholten Mordes in Untersuchung befindet und deshalb hier verhaftet war, und gegen den auch bei dem Königlichen Landgerichte zu Beuthen O.S. eine Untersuchung wegen Mordes